

vom 30. Juli 1914 ist aufzuheben und die Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten zu verpflichten. Die Banknoten sollen grundsätzlich in schweizerischen Goldmünzen eingelöst werden und zwar an den Bankfilialen Bern und Zürich sofort auf Vorweisung, bei den Zweiganstalten und Agenturen dagegen unter Zubilligung der Fristen für die jeweilig nötigen Goldsendungen von der Zentralkasse. Zu dieser grundsätzlichen Statuierung der Einlösung der Banknoten in Gold tritt wegen der angedeuteten Schwierigkeiten unserer Währungspolitik und der möglichen Risiken folgender Vorbehalt: Wenn außerordentliche Umstände einen übermäßigen Goldabfluß befürchten lassen, so soll die Nationalbank nicht an die Einlösung in schweizerischen Goldmünzen gebunden, sondern befugt sein, Noten nach ihrer Wahl auch in Goldbarren oder in Golddevisen einzulösen. Die leitenden Persönlichkeiten der Nationalbank vermögen die unsere Währung hauptsächlich beeinflussenden Verhältnisse am besten zu überblicken und zu beurteilen. Sie, auf denen die ganze Verantwortung lastet, sollen denn auch befugt sein, in noch nicht normalen Zeiten über die Wahl der Mittel zu bestimmen.

Bei weiterer Besserung der Währungs- und Geldmarktverhältnisse auf internationalem Gebiet wird die Schweiz voraussichtlich in naher Zukunft zum Ziele der reinen Goldwährung gelangen. Ob aber für die Uebergangszeit nicht